



COVID-19-Reglement 2 Sonderregelungen während der Corona-Pandemie (COR2)

Vom 6. Januar 2021 (Stand 8. Februar 2021)

Die Taskforce COVID-19 von swiss unihockey

gestützt auf Art. 2, Absatz 1 des Reglements Einsetzung Task Force (RETF-COVID19)

beschliesst:

1. Unterbruch des Meisterschaftsbetriebs

Art. 1 Unterbruch Meisterschaftsbetrieb

¹ Der mit Entscheid der Task-Force vom 23. Oktober 2020 angeordnete Unterbruch des Meisterschaftsbetriebes für sämtliche Ligen und Kategorien wird per 01. Januar 2021 für die Liga NLA Frauen und NLA Männer aufgehoben.

Art. 1.1 * Nicht-Wideraufnahme Meisterschaftsbetrieb

¹ Der Meisterschaftsbetrieb in der Saison 2020/2021 wird in sämtlichen Ligen und Kategorien mit Ausnahme der NLA Frauen und NLA Männer nicht mehr aufgenommen bzw. die Meisterschaft wird abgebrochen.

2. Prozess Schnelltests in der NLA der Frauen und Männer beim Restart der Saison 2020/21

Art. 2 Grundsatz

¹ SpielerInnen der NLA-Vereine sind nur qualifiziert, sofern sie sich mindestens einem COVID-Test pro Woche unterziehen und dieser negativ ausfällt.

² SchiedsrichterInnen können für die Spiele der NLA Frauen und Männer eingesetzt werden, sofern sie sich mindestens einem COVID-Test pro Woche unterziehen und dieser negativ ausfällt.

³ Staff-Mitglieder können auf dem Matchblatt aufgeführt werden, sofern sie sich mindestens einem COVID-Test pro Woche unterziehen und dieser negativ ausfällt.

⁴ Folgende Personen sind von der Testpflicht befreit:

- a) SpielerInnen, SchiedsrichterInnen und Staff-Mitglieder, die eine maximal drei Monate zurückliegende behördlich bestätigte COVID-19-Erkrankung hatten.
- b) SpielerInnen, SchiedsrichterInnen und Staff-Mitglieder, die bereits auf COVID-19 geimpft wurden.
- c) Alle Personen des Spielsekretariats, alle HelferInnen und allfällige Observer.

Von der Testpflicht befreite Personen gemäss Abs. 4 lit. a und b müssen die Umstände, die zur Befreiung von der Testpflicht führen, jederzeit belegen können. swiss unihockey behält sich vor, Kontrollen anhand von Stichproben vorzunehmen.

Art. 3 Vorgehen bei positivem Befund mittels Antigen-Schnelltest

¹ Weist der Antigen-Schnelltest eines Spielers/einer Spielerin, eines Schiedsrichters / einer Schiedsrichterin oder eines Staff-Mitglieds einen positiven COVID-Befund auf, empfiehlt swiss unihockey der betroffenen Person, sich unmittelbar in Isolation zu begeben, um das persönliche Umfeld zu schützen.

² Mittels Antigen-Schnelltest positiv getestete SpielerInnen gelten im Sinne von Ziffer 3.2. Abs. 1 COVID-19 REGLEMENT als krank.

³ Erst ein behördlicher Test bestätigt offiziell die Infektion mit COVID-19. swiss unihockey empfiehlt daher, dass mittels Antigen-Schnelltest positiv getestete Personen sich unmittelbar einem behördlichen COVID-Test unterziehen. Die weiteren Entscheide liegen danach bei den Behörden.

⁴ Bei einem positiven Antigen-Schnelltest, der durch den offiziellen behördlichen Test als negativ ausgewiesen wird, ist der/die SpielerIn bzw. der/die Schiedsrichterin für das nächste Spiel qualifiziert.

⁵ Positive Tests müssen umgehend an die Geschäftsstelle (Spielbetrieb) von swiss unihockey gemeldet werden.

Art. 4 Verantwortung

¹ Die Verantwortung für die Umsetzung des von swiss unihockey definierten Testprozesses liegt bei den NLA-Vereinen respektive beim jeweiligen zuständigen, durch den Verein definierten Schnelltestverantwortlichen und den SpielerInnen.

² Der Schnelltestverantwortliche übernimmt die Verantwortung für die Durchführung der Tests sowie das korrekte Ausfüllen und die Abgabe des Formulars «COVID-Schnelltest SpielerInnen» gemeinsam mit dem ausgefüllten Spielbericht beim Spielsekretariat.

Art. 5 Testprozess SpielerInnen und Staff

¹ Jedes Team führt einmal in jeder Woche des laufenden Spielbetriebs einen Antigen-Schnelltest bei allen SpielerInnen und Staff-Mitgliedern durch, die dem Team angehören.

² Die SpielerInnen führen den Test selbständig gemäss Testanleitung durch.

³ Der Schnelltestverantwortliche stellt sicher, dass die SpielerInnen den Antigen-Schnelltest-Ablauf kennen und den Test selbstständig korrekt durchführen können.

⁴ Der Schnelltestverantwortliche stellt sicher, dass die Ergebnisse der Antigen-Schnelltests mittels Formular «COVID-Schnelltest SpielerInnen» erfasst, von jedem Spieler / jeder Spielerin mittels einer handschriftlichen Unterschrift bestätigt und beim Spielsekretariat abgegeben werden.

⁵ Das Spielsekretariat sendet nach Spielschluss das vom Spielsekretär unterschriebene Formular «COVID-19 Schnelltest SpielerInnen» zusammen mit dem Spielrapport an swiss unihockey.

Art. 6 Testingprozess SchiedsrichterInnen

¹ Die SchiedsrichterInnen führen einmal in jeder Woche des laufenden Spielbetriebs einen Schnelltest durch. Die Schnelltests werden von den SchiedsrichterInnen selbstständig vorgenommen.

² Die Ergebnisse der Tests werden im Formular «COVID-Schnelltest SR» von den SchiedsrichterInnen eingetragen, mittels Unterschrift bestätigt und dem Spielsekretariat abgegeben.

³ Ein allenfalls notwendiger Ersatz wird durch swiss unihockey angeboten.

⁴ Das Spielsekretariat sendet nach Spielschluss das vom Spielsekretär unterschriebene Formular «COVID-19 Schnelltest COR» zusammen mit dem Spielrapport an swiss unihockey.

3. Sonderregelung Transfers und temporäre doppelte Spielberechtigung

Art. 7 Geltungsbereich

¹ Die Sonderregelung gilt für die Saison 2020/21 für alle Ligen und Spielformen von swiss unihockey.

² Diese Sonderregelung ist den Statuten von swiss unihockey untergeordnet und geht dem Wettspielreglement WSR und den darauf gestützten Weisungen von swiss unihockey vor.

³ Soweit diese Sonderregelung keine Regelung trifft, findet weiterhin das Wettspielreglement WSR und die darauf gestützten Weisungen von swiss unihockey Anwendung, sofern diese sachgemässen Regelungen treffen.

⁴ Über alle nicht geregelten Fälle oder Ausnahmen entscheidet die Technische Kommission. Sie kann die Zuständigkeit für Entscheide im Einzelfall an die Abteilungen, an die Kommissionen oder an durch die Technische Kommission bestimmte Personen delegieren.

3.1 Transfers

Art. 8 Internationale Transfers

¹ SpielerInnen, welche aufgrund eines durch COVID-bedingten Saisonunterbruchs einen internationalen Transfer aus der Schweiz zu einem Verein im Ausland vollzogen haben, können auch nach Ablauf der internationalen Transferfrist vom 15. Januar mit einem erneuten Transfer in die Schweiz zurückkehren.

² Hat der/die SpielerIn in dem Land, in das er/sie transferiert wurde, in einem Relegations-, Aufstiegs-, Playout- oder Playoff-Spiel gespielt, ist der/die SpielerIn nicht berechtigt, vor Beginn der eigentlichen Transfersaison 2021 am 1. Juli 2021 zurück zu transferieren.

³ ... *

3.2 Temporäre doppelte Spielberechtigung

Art. 9 Sinn und Zweck

¹ Aufgrund der ligaabhängigen Unterbrüche wird eine temporäre doppelte Spielberechtigung eingeführt.

² Mit der temporären doppelten Spielberechtigung wird während des Saisonunterbruchs für Spieler in einer tieferen Liga eine Möglichkeit auf Spielpraxis in einer höheren Liga geschaffen.

Art. 10 Bedingungen

¹ Pro Mannschaft und Kategorie können drei (3) temporäre doppelte Spielberechtigungen beantragt werden.

² Die temporäre doppelte Spielberechtigung bleibt so lange aktiv wie der Spielbetrieb in der tieferen Liga (gemäss Lizenz des Spielers) ruht.

³ Vier Tage vor Wiederaufnahme der tieferen Liga werden alle temporären doppelten Spielberechtigungen durch swiss unihockey gelöscht und der Spieler ist nur noch gemäss den normalen Lizenzbestimmungen einsetzbar.

⁴ Die temporäre doppelte Spielberechtigung muss mittels ausgefüllten Formulars (inkl. Unterschrift beider Vereine) bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Art. 11 Einsatzberechtigung

¹ Spieler mit einer temporären doppelten Spielberechtigung können in allen Spielen (inkl. allen Entscheidungsspielen) eingesetzt werden sobald diese auf dem offiziellen Teambblatt aufgeführt sind.

² Eine temporäre doppelte Spielberechtigung kann nur in eine «höhere» Liga gemäss Anhang 1 beantragt werden und gemäss den Bedingungen nur sofern der Spielbetrieb in der eigenen Liga ruht.

³ Die Tabellen gemäss Anhang 1 geben abhängig von der Lizenz im Stammverein Auskunft, für welche Teams im Zweitverein eine temporäre doppelte Spielberechtigung gelöst werden kann, sofern die Bedingungen gemäss Art. 10 erfüllt sind.

4 Spielregeln

Art. 12 Persönliche Ausrüstung

¹ Das Tragen von medizinischen Einwegschutzmasken während dem Spiel ist in Ergänzung zur Interpretation der Regel 4.5 Abs. 1 der Spielregeln erlaubt.

5 Spielpläne NLA der Männer und Frauen *

Art. 13 * Master Round, Challenge Round, Playoffs und Playouts

¹ Die Spielpläne der Master Round und der Challenge Round werden durch die Nationalliga verabschiedet.

² Master Round und Challenge Round gelten als Teil der Qualifikation.

³ Die Spielpläne und der Modus für die Playoffs und Playouts werden durch die Nationalliga verabschiedet.

6 Rückzüge, freiwillige Abstiege und Nomination ausserordentliche Aufsteiger *

Art. 14 * Frist zur Meldung von Rückzügen und freiwilligen Abstiegen

¹ Die Frist für die Meldung von Rückzügen und freiwilligen Absteigen in der Saison 2020/2021 auf den Montag, 1. März 2021 angesetzt.

Art. 15 * Nomination ausserordentliche Aufsteiger

¹ Vereine, welche einen ausserordentlichen Aufstieg anstreben, teilen dies swiss unihockey schriftlich bis zum 01. März 2021 mit.

² Nach Ablauf der Frist werden die aufgrund der eingegangenen Rückzüge und freiwilligen Abstiegen freierwerdenden Plätze anhand des kumulierten Quotienten aus der Saison 2019/20 & 2020/21 vergeben.

³ Es kann sich nur um einen Aufstieg in die nächsthöhere Liga/Stärkeklasse beworben werden und das Team muss in der Saison 2019/20 & 2020/21 in derselben Liga/Stärkeklasse gespielt haben.

Anhänge

Anhang 1: Einsatzberechtigung temporäre doppelte Spielberechtigungen

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | CRS Fundstelle |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|-----------------------|
| 06.01.2021 | 06.01.2021 | Erlass | Erstfassung | - |
| 01.02.2021 | 08.02.2021 | Art. 1.1 | eingefügt | -- |
| 01.02.2021 | 08.02.2021 | Art. 8 Abs. 3 | aufgehoben | -- |
| 01.02.2021 | 08.02.2021 | Titel 5 | eingefügt | -- |
| 01.02.2021 | 08.02.2021 | Art. 13 | eingefügt | -- |
| 01.02.2021 | 08.02.2021 | Titel 6 | eingefügt | -- |
| 01.02.2021 | 08.02.2021 | Art. 14 | eingefügt | -- |
| 01.02.2021 | 08.02.2021 | Art. 15 | eingefügt | -- |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | CRS Fundstelle |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|-----------------------|
| Erlass | 06.01.2021 | 06.01.2021 | Erstfassung | - |
| Art. 1.1 | 01.02.2021 | 08.02.2021 | eingefügt | -- |
| Art. 8 Abs. 3 | 01.02.2021 | 08.02.2021 | aufgehoben | -- |
| Titel 5 | 01.02.2021 | 08.02.2021 | eingefügt | -- |
| Art. 13 | 01.02.2021 | 08.02.2021 | eingefügt | -- |
| Titel 6 | 01.02.2021 | 08.02.2021 | eingefügt | -- |
| Art. 14 | 01.02.2021 | 08.02.2021 | eingefügt | -- |
| Art. 15 | 01.02.2021 | 08.02.2021 | eingefügt | -- |